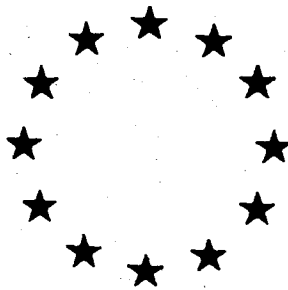


COUNCIL
OF EUROPE



CONSEIL
DE L'EUROPE

EUROPÄISCHER GERICHTSHOF
FÜR MENSCHENRECHTE

FALL SCHIESSER

URTEIL

**Nichtamtliche deutsche Übersetzung
der Kanzlei des Gerichtshofes**

STRASBOURG
4. Dezember 1979

EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE

FALL SCHIESSER

URTEIL

Nichtamtliche deutsche Übersetzung
der Kanzlei des Gerichtshofes (1)

- (1) Artikel 27 Abs. 1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofes:
"Die Amtssprachen des Gerichtshofes sind Französisch und
Englisch." Abs. 5: "Alle Entscheidungen des Gerichtshofes
werden in französischer und englischer Sprache erlassen.
Der Gerichtshof bestimmt, welcher Wortlaut massgebend ist."

Seite 1 fehlt.

4. Herr G. Balladore Pallieri hat den Vorsitz über die Kammer übernommen (Art. 21 Abs. 5 der Verfahrensordnung). Er hat durch den Vizekanzler die Auffassung des Prozessbevollmächtigten der Regierung sowie der Delegierten der Kommission über das einzuschlagende Verfahren eingeholt. Am 15. Juni 1978 hat er entschieden, dass der Prozessbevollmächtigte bis zum 31. Oktober 1978 einen Schriftsatz einreichen solle und dass den Delegierten der Kommission für eine Erwidierungsschrift eine Frist von 2 Monaten ab Uebermittlung des Schriftsatzes der Regierung durch den Kanzler an sie zur Verfügung stehe.

Die Regierung hat ihren Schriftsatz am 30. Oktober 1978 eingereicht. Am 18. Dezember hat der Sekretär der Kommission dem Kanzler mitgeteilt, dass die Delegierten auf den Schriftsatz der Regierung während der Verhandlungen antworten würden. Im weiteren haben sie ihm ein Schreiben mit den Bemerkungen des Vertreters des Beschwerdeführers zum Bericht der Kommission übermittelt.

5. Am 12. Januar 1979 hat der Präsident nach Rücksprache des Kanzlers mit dem Prozessbevollmächtigten der Regierung und den Delegierten der Kommission den Beginn des mündlichen Verfahrens auf den 23. Januar anberaunt.

6. Die Verhandlungen haben am 23. Januar 1979 öffentlich im Palais der Menschenrechte zu Strassburg stattgefunden. Der Gerichtshof hatte unmittelbar vor Eröffnung der Verhandlung eine kurze Vorbereitungssitzung abgehalten.

Vor dem Gerichtshof sind aufgetreten:

- für die Regierung :

J. Voyame, Direktor der Eidgenössischen Justizabteilung, Prozessbevollmächtigter,
R. Hauser, Professor an der Universität Zürich,
O. Jacot-Guillamod, von der Eidgenössischen Justiz-
abteilung, Beistände;

- für die Kommission :

J. Frowein, Hauptdelegierter,
B. Kiernan, Delegierter,
RA E. Schönenberger, der den Beschwerdeführer vor der Kommission vertreten hatte,
als Beistand der Delegierten gemäss Art. 29 Abs. 1
Satz 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofes.

Der Gerichtshof hat die Ausführungen von J. Voyame und R. Hauser für die Regierung und J. Frowein, B. Kiernan und E. Schönenberger für die Kommission sowie ihre Antworten auf die Fragen des Gerichtshofes gehört.

TATBESTAND

1. Tatbeständliches in Zusammenhang mit dem individuellen Beschwerdeführer

a. Die Anordnung der Untersuchungshaft gegen F. Schiesser

7. Friedrich Schiesser, Schweizerbürger, geboren 1952 und wohnhaft in Winterthur (Kanton Zürich), stellte sich am 5. April 1976 der Polizei, nachdem er sich während einiger Zeit den Ermittlungen der Polizei entzogen hatte.

Er wurde unverzüglich dem Bezirksanwalt von Winterthur vorgeführt, der ihn, nachdem er ihn in Abwesenheit seines Anwaltes einvernommen hatte, mit Verfügung vom selben Tag in Untersuchungshaft versetzte. Der Bezirksanwalt verdächtigte ihn dringend, eine Reihe von qualifizierten Diebstählen (Einbrüchen) begangen bzw. versucht zu haben und befürchtete, er werde die Spuren seines Deliktes verwischen (§ 49 lit. a der Zürcher Strafprozessordnung (StPO)).

8. Gegen die oben erwähnte Verfügung legte Schiesser Rekurs ein, der am 13. April 1976 von der Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich abgewiesen wurde. Die Staatsanwaltschaft folgte der Begründung des Bezirksanwalts und hielt fest, dass die Untersuchung noch nicht beendet war und man berechtigterweise annehmen konnte, der Beschwerdeführer, der in der Schweiz über keinen festen Wohnsitz verfügte, werde die Flucht ergreifen.

9. F. Schiesser gelangte darauf mit "Staatsrechtlicher Beschwerde" ans Bundesgericht und machte geltend, dass der Entscheid der Staatsanwaltschaft gegen Bundesverfassung Art. 4 und Art. 5 Abs. 1 lit. c) und Abs. 3 der Konvention verstosse. Er rügte die Behauptung, er könnte Beweismittel unterdrücken, als willkürlich und bestritt im weiteren, dass der Bezirksanwalt als ein "gesetzlich zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigter Beamter" im Sinne von Art. 5 Abs. 3 angesehen werden könne.

Mit Entscheid vom 14. Juli 1976 wies das Bundesgericht (Staatsrechtliche Kammer) die Beschwerde ab. Es anerkannte, dass Anhaltspunkte dafür vorlagen, dass der Beschwerdeführer im Falle seiner Freilassung Beweismittel unterdrücken werde. Im übrigen war das Bundesgericht der Meinung, dass es die Umstände offensichtlich zuliessen, den Beschwerdeführer der Diebstähle zu verdächtigen und deshalb Art. 5 Abs. 1 lit. c) nicht verletzt war. In Bezug auf Art. 5 Abs. 3 erklärte das Gericht, nachdem es festgestellt hatte, dass die Interpretation dieser Bestimmung umstritten war:

"Massgebend für die Charakterisierung einer Tätigkeit als richterliche ist in erster Linie die Unabhängigkeit der in dieser Eigenschaft handelnden Organe, und zwar gegenüber den andern Staatsgewalten, andern Trägern von Funktionen der Rechtspflege und Stellen und Gruppen des öffentlichen Lebens (...).

Der Wortlaut von Art. 5 Ziff. 3 EMRK bringt nun allerdings zum Ausdruck, dass es die Richterqualität und die richterliche Unabhängigkeit nicht im Sinne des rechtsstaatlichen Gewaltenteilungsprinzips (...) versteht, (...). Dies kann nur so verstanden werden, dass auch ihrer Stellung nach administrative Organe mit der Konvention vereinbar sind, soweit sie richterliche Funktionen ausüben, d.h. in dieser Eigenschaft unabhängig entscheiden. Nach Art. 5 Ziff. 3 (...) ist also nicht in erster Linie die organisatorische Stellung, sondern die auszuübende Funktion ausschlaggebend. Damit ist gleichzeitig gesagt, dass die Ausübung verschiedener, d.h. untersuchungsrichterlicher neben anderen Funktionen der Strafrechtspflege (...) in Personalunion durch die genannte Bestimmung grundsätzlich nicht ausgeschlossen wird."

Zur Stützung dieser Interpretation führte das Bundesgericht an, dass der Abs. 4 im Gegensatz zum Abs. 3 des Artikels 5 von "Gericht" spreche. Ein weiteres Argument entnahm es Art. 6 Abs. 1:

"Man kann mit guten Gründen annehmen, die Schöpfer der Konvention hätten in Art. 5 Ziff 3 EMRK die gleiche Formulierung wie in Art. 6 Ziff. 1 gewählt" - "ein unabhängiges und unparteiisches Gericht" - "wenn sie den Angeschuldigten eine inbezug auf die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der zuständigen Behörde ebenso weitgehende Garantie hätten vermitteln wollen."

Indem es sich den Zuständigkeiten des Bezirksanwalts zuwandte, bemerkte das Bundesgericht, dass er zugleich Ermittlungs- und Untersuchungsbehörde unter Aufsicht der Staatsanwaltschaft sowie Anklagebehörde beim Einzelrichter in Strafsachen und beim Bezirksgericht sei. In vorliegendem Fall sei der Bezirksanwalt als Untersuchungsbehörde tätig geworden, die gem. § 31 StPO den belastenden und entlastenden Tatsachen mit gleicher Sorgfalt nachzuforschen habe. Daraus schliesst das Bundesgericht:

"Unmassgebend ist, dass die Bezirksanwaltschaft der Verwaltungshierarchie inkorporiert, somit nach ihrer organisatorischen Stellung eine Verwaltungsbehörde ist (...). Denn sie übt im Verfahrensstadium der Untersuchung keine Administrativtätigkeit aus, sondern erfüllt eine richterliche Funktion. (...). Sodann kommt in der Bestimmung über die Volkswahl der Bezirksanwälte (...) zum Ausdruck, dass der Gesetzgeber diesem Organ auch in der Form der Bestellung im Verhältnis zur Exekutive und zur Verwaltung eine gewisse Unabhängigkeit zuerkennen wollte.

Auch die Tatsache, dass die Bezirksanwaltschaft während der Untersuchung - sowohl allgemein hinsichtlich der Art und Weise ihrer Tätigkeit wie mit Bezug auf den einzelnen Straffall (Einleitung, Führung und Einstellung der Untersuchung)-der Weisungskompetenz der Staatsanwaltschaft unterstellt ist (...), steht dieser Beurteilung nicht entgegen. Entscheidend ist, dass auch die Staatsanwaltschaft als Aufsichtsinstanz im Verfahrensstadium der Untersuchung eine untersuchungsrichterliche Funktion erfüllt und erst mit der allfälligen Überweisung der Strafsache an die Urteilsbehörde die Rolle des Anklägers mit Parteistellung im Beurteilungsverfahren annimmt."

b) Die Verlängerung von Schiessers Untersuchungshaft

10. Am 20. April 1976 entschied der Präsident der Anklagekammer des Zürcher Obergerichts, Schiesser müsse bis zum 18. Mai in Untersuchungshaft bleiben. Der Beschwerdeführer gelangte vergeblich an die Anklagekammer selbst, die die Verfügung am 10. Mai bestätigte und daraufhin ans Bundesgericht, das am 25. Mai 1976 seine "staatsrechtliche Beschwerde" abwies.

Seine Untersuchungshaft war inzwischen in Anwendung von § 51 StPO verlängert worden. Er wurde schliesslich am 12. Juli 1976 freigelassen.

11. In Anbetracht der Schwere der Anschuldigungen gegen F. Schiesser (Diebstähle im Wert von über SFr. 30 000.-) war das Obergericht des Kantons Zürich zuständig. Die Anklageerhebung fiel daher in die Kompetenz der Staatsanwaltschaft, die im Prozess auch die Anklagefunktion zu übernehmen hatte (s. unten § 14), während die Untersuchung von einem regulären Bezirksanwalt geführt worden war.

Das Obergericht verurteilte am 11. Mai 1978 den Beschwerdeführer zu einer Strafe von 17 Monaten Gefängnis mit bedingtem Strafvollzug bei einer Probezeit von 4 Jahren wegen bandenmässigen und berufsmässigen Diebstahl (Art. 137 StGB).

2. Der Bezirksanwalt : Rechtsstellung und Zuständigkeit

12. Der Kanton Zürich ist in 11 Bezirke mit je einer Bezirksanwaltschaft mit einem oder mehreren Bezirksanwälten eingeteilt. Zur massgeblicher Zeit waren die Rechtsstellung und die Zuständigkeit der Bezirksanwälte im Gerichtsverfassungsgesetz vom 29. Januar 1911 (GVG) geregelt. Es wurde inzwischen durch ein Gesetz vom 13. Juni 1976, in Kraft getreten am 1. Januar 1977, ersetzt, das im wesentlichen die Bestimmungen der alten Fassung übernimmt.

13. Die Bezirksanwälte werden nach dem Gesetz von 1911 in einer allgemeinen Volksabstimmung für die Dauer von 3 Jahren (§ 99 GVG) gewählt. Das Gesetz von 1976 hat die Amtsdauer auf 4 Jahre angehoben. Auch wenn jeder Bürger wählbar ist, handelt es sich doch in den meisten Fällen um Juristen, die ein Universitätsstudium absolviert und an Gerichten, in der Industrie, der Verwaltung oder den juristischen Berufen eine praktische Ausbildung genossen haben. Die Kantonsregierung kann bei Bedarf ausserordentliche Bezirksanwälte zur zeitweisen Aushilfe bestellen (§§ 100 und 106 GVG).

14. Der Bezirksanwalt ist dem Staatsanwalt untergeordnet, der seinerseits unter der Aufsicht der Justizdirektion und unter der Oberaufsicht des Zürcher Regierungsrats steht. Während der Bezirksanwalt Anklagebehörde beim Einzelrichter in Strafsachen und beim Bezirksgericht für Delikte kleinerer und mittlerer Bedeutung ist, nimmt der Staatsanwalt dieselbe Funktion vor höheren kantonalen Gerichten wahr (Obergericht, Geschworenengericht - § 93 GVG). Überdies steht ihm die Kompetenz zu, Strafbefehle zu erlassen, falls der Angeschuldigte sich schuldig erklärt und eine Busse oder eine Freiheitsstrafe von höchstens 1 Monat als ausreichend angesehen wird (§ 317 StPO). Der Bestrafte, wie auch der Staatsanwalt, haben in jedem Fall die Möglichkeit gegen diesen Strafentscheid Einsprache zu erheben (§ 321 StPO).

15. Die Untersuchung einer Strafsache fällt in die Kompetenz der Staatsanwaltschaft (§ 94 GVG). Der Bezirksanwalt führt die Untersuchung, ausser in Fällen, in denen das Gesetz den Staatsanwalt oder den Richter mit ihr betraut (§ 25 StPO). Er ist berechtigt, einen Verhaftsbefehl auszustellen (§ 55 StPO), den er zu begründen hat. Er ist verpflichtet, den Verhafteten binnen 24 Stunden zu verhören (§ 64 StPO). In dieser ersten Einvernahme, bei der in der Regel der Anwalt des Angeschuldigten nicht zugegen ist, sind dem Verhafteten die gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe genau und vollständig mitzuteilen (§ 65 StPO). Er ist weiter darüber zu informieren, dass ihm ein Rekursrecht gegen den Verhaftbefehl zusteht (Kreisschreiben der Staatsanwaltschaft von 1956). Die Weisung Nr. 219 (Sammlung der Kreisschreiben der Staatsanwaltschaft an die Bezirksanwaltschaften von 1968) präzisiert, dass diese Einvernahme nicht als blosser Formalität betrachtet werden dürfe. Nach Weisung Nr. 58 ist es dem Bezirksanwalt untersagt, seine Befragungskompetenz an Untergebene zu delegieren.

16. Die vom Bezirksanwalt angeordnete Untersuchungshaft darf nicht länger als 14 Tage dauern. Die Dauer der Untersuchungshaft kann vom Bezirksgerichtspräsidenten, resp. in Sachen innerhalb der Zuständigkeit des Geschworenengerichtes, vom Präsidenten der Anklagekammer des Obergerichtes verlängert werden (§ 51 StPO).

17. In Bezug auf Einleitung und Führung von Untersuchungen bleibt der Bezirksanwalt der Aufsicht des Staatsanwaltes unterstellt. Der Staatsanwalt ist befugt, ihm Weisungen zu erteilen (§27 StPO) und muss über sämtliche schweren Delikte informiert werden (Weisung Nr. 100). Die Justizdirektion oder der Zürcher Regierungsrat können über die Einleitung und Durchführung von Strafprozessen von der Staatsanwaltschaft Bericht anfordern und ihr besondere Aufträge und Weisungen erteilen (§ 28 StPO). Bei Einleitung von Strafprozessen mit politischer Bedeutung muss dem Regierungsrat ein Bericht erstattet werden (§ 29 StPO).

Zusätzlich nimmt der erste Staatsanwalt zweimal jährlich Inspektionen vor, mit dem einzigen Ziel, die Verfahren zu beschleunigen.

Die Bezirksanwälte erhalten jedoch in der Praxis schon seit mehr als 30 Jahren keine besonderen Aufträge und Weisungen mehr, die ihre Zuständigkeit zur Anordnung von Untersuchungshaft betreffen.

Ist die Untersuchung abgeschlossen, muss der Bezirksanwalt, wenn er die Haftentlassung des Angeschuldigten in Betracht zieht, dem Staatsanwalt Mitteilung machen, falls die Anklageerhebung in dessen Kompetenz fällt (Weisung Nr.171).

18. Ist das Verfahren nicht eingestellt worden, so wird entweder der Bezirksanwalt oder der Staatsanwalt Prozesspartei. Der Ankläger soll bei seinen Vorträgen nicht einseitig nur dasjenige hervorheben, was den Angeschuldigten beschweren kann, sondern auch das berücksichtigen, was zu seinen Gunsten spricht (§ 178 StPO).

VERFAHREN VOR DER KOMMISSION

19. In seiner Beschwerde an die Kommission vom 15 November 1976 machte Schiesser geltend, Art. 5 Abs. 3 der Konvention werde dadurch verletzt, dass der Bezirksanwalt nicht als ein "gesetzlich zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigter Beamter" im Sinne dieser Vorschrift angesehen werden könne.

20. Die Kommission hat die Beschwerde am 12. Juli 1977 für zulässig erklärt. Nachträglich machte der Beschwerdeführer noch eine Verletzung von Art. 5 Abs. 4 geltend, mit der Begründung, dass ihm das Recht verweigert worden sei, an ein Gericht zu rekurrieren, von dem unverzüglich über die Rechtmässigkeit seiner Haft entschieden worden wäre.

21. In ihrem Bericht vom 9. März 1978 vertritt die Kommission die Ansicht :

- mit 9 Stimmen gegen 5, dass keine Verletzung von Art. 5 Abs. 3 stattgefunden habe;
- mit 11 Stimmen gegen eine, bei 2 Enthaltungen, sie sei, was die Berufung auf Art.5 Abs. 4 anbelange, nicht zuständig, in die Prüfung des Beschwerdepunktes einzutreten, da der Beschwerdeführer den innerstaatlichen Rechtsweg im Sinne von Art. 26 nicht erschöpft habe.

Dem Bericht ist die abweichende Meinung von 5 Kommissionsmitgliedern beigelegt.

SCHLUSSANTRÄGE AN DEN GERICHTSHOF

22. In ihrem Schriftsatz vom 30. Oktober 1978 hat die Regierung beim Gerichtshof beantragt

"1. festzustellen, dass Art. 5 Abs. 3 der Konvention im vorliegenden Fall nicht verletzt worden ist;

2. festzustellen, dass die erst nach der Annahmeentscheidung der Kommission erhobene Behauptung des Beschwerdeführers, Art. 5 Abs. 4 der Konvention sei verletzt, mit der Verpflichtung aus Art. 26 der Konvention unvereinbar ist".

Der Prozessbevollmächtigte hat diese Anträge im Laufe der mündlichen Verhandlung vom 23. Januar 1979 wiederholt.

23. Der Hauptdelegierte der Kommission hat seinerseits beantragt, der Gerichtshof möge feststellen, dass er im vorliegenden Fall nicht kompetent ist, zu entscheiden, ob eine Verletzung von Art. 5 Abs. 4 vorliegt".

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

I. Zur behaupteten Verletzung von Art. 5 Abs. 3

24. Art. 5 Abs. 3 lautet wie folgt:

"Jede nach der Vorschrift des Abs. 1 c) dieses Art. festgenommene oder in Haft gehaltene Person muss unverzüglich einem Richter oder einem anderen, gesetzlich zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigten Beamten vorgeführt werden. Er hat Anspruch auf Aburteilung innerhalb einer angemessenen Frist oder auf Haftentlassung während des Verfahrens. Die Freilassung kann von der Leistung einer Sicherheit für das Erscheinen vor Gericht abhängig gemacht werden."

Nach Ansicht Schiessers kann der Winterthurer Bezirksanwalt nicht als ein "gesetzlich zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigter Beamter" angesehen werden.

Sowohl die Regierung wie die Kommission haben, indem sie an den Gerichtshof gelangt sind, beantragt zu entscheiden, ob die Inhaftierung des Beschwerdeführers das durch die oben genannte Vorschrift garantierte Recht verletzt habe.

25. Probleme wirft der vorliegende Fall weder im Bereiche von Abs. 1 c) und Abs. 2 des Art. 5 noch in bezug auf Anfang und Ende des Abs. 3 auf ("unverzüglich vorgeführt", "Aburteilung innerhalb einer angemessenen Frist oder ... Haftentlassung während des Verfahrens"; vgl. , mutatis mutandis, Entscheid Wemhoff vom 27. Juni 1968, Serie A No. 7, S. 21). Es kommt dem Gerichtshof einzig zu zu überprüfen, ob der betreffende Bezirksanwalt die Eigenschaften eines "gesetzlich zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigten Beamten" aufgewiesen hat.

26. Der letztgenannte Teilsatz lässt sich in drei Elemente aufteilen.

Der erste Bestandteil ("gesetzlich zur Ausübung ermächtigt") bereitet keine besonderen Schwierigkeiten : wie weder von der Kommission, von der Regierung noch vom Beschwerdeführer bestritten wird, hat der Winterthurer Bezirksanwalt im vorliegenden Fall Aufgaben wahrgenommen, die ihm vom kantonalen Recht übertragen sind (s.oben §§ 7, 12 und 15-17).

Die zwei übrigen Elemente ("Beamter", "richterliche Funktionen") müssen gemeinsam untersucht werden.

27. Indem Art. 5 Abs. 3 der Konvention vorsieht, dass ein Verhafteter unverzüglich einem "Richter" oder einem "anderen Beamten" vorzuführen ist, überlässt er die Wahl zwischen den beiden Behördekategorien den Vertragsstaaten. Eine solche Wahlmöglichkeit setzt voraus, dass die beiden Kategorien nicht identisch sind. Die Konvention erwähnt sie jedoch im selben Satzteil und geht davon aus, dass beide Behörden ähnliche Aufgaben wahrnehmen. Sie anerkennt also deutlich eine gewisse Analogie zwischen "Richter" und "Beamten", ohne die das Adjektiv "anderer" im übrigen gar nicht zu erklären wäre.

28. "Magistrat" auf Französisch und mehr noch "officer" auf Englisch haben offensichtlich eine weitere Bedeutung als "juge" und "judge".

Zudem erschöpft sich die Ausübung richterlicher Funktionen nicht notwendigerweise in urteilender Tätigkeit. In vielen Vertragsstaaten üben Beamte und sogar Richter solche Funktionen aus, ohne Recht zu sprechen wie z.B. Mitglieder von Staatsanwaltschaften und Untersuchungsrichter.

Eine wörtliche Auslegung deutet also darauf hin, dass Art. 5 Abs. 3 sowohl Staatsanwälte wie Richter (les magistrats du parquet comme ceux du siège) umfasst.

29. Was den Kontext der interpretationsbedürftigen Begriffe anbelangt, vertreten Kommission wie Regierung die Meinung, dass Art. 5 insgesamt zwei Arten von Ausdrücken verwende: die einen präzise - "Gericht" (Abs. 1 a) und b), Abs. 4) und "Richter" (Abs. 3) - die anderen eher unscharf - "zuständige Gerichtsbehörde" (Abs. 1 c)) und "gesetzlich zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigter Beamter" (Abs. 3). Ihrer Ansicht nach kann daraus vernünftigerweise abgeleitet werden, dass die erste Gruppe strengere Anforderungen stelle als die zweite.

Der Gerichtshof schliesst sich dieser Meinung zwar an, legt aber Wert darauf, die Grenzen der dadurch geschaffenen Unterscheidung zu verdeutlichen.

Da Abs. 1 c) zusammen mit Abs. 3 eine Einheit bilden, stellt "zuständige Gerichtsbehörde" nur ein abgekürztes Synonym von "Richter oder ... anderer gesetzlich zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigter Beamter" dar (Entscheid Lawless vom 1. Juli 1961, Serie A Nr. 3, S. 52; Entscheid Irland gegen Vereinigtes Königreich vom 18. Januar 1978, Serie A Nr. 25, S. 75, § 199).

Für den vorliegenden Fall kann dem Vergleich des Abs. 3 mit Abs. 4 mehr entnommen werden : anders als Abs. 3 verlangt Abs. 4 die Intervention eines "Gerichtes". Um als Gericht betrachtet zu werden, muss eine Behörde insbesondere von der Exekutive und den Parteien unabhängig sein (Entscheid Neumeister vom 27. Juni 1968, Serie A Nr. 8, S. 44 ; Entscheid De Wilde, Ooms und Versyp vom 18. Juni 1971, Serie A Nr. 12, S. 41, § 78), aber dies gilt auch von dem in Abs. 3 erwähnten "Beamten" : auch wenn die "richterlichen Funktionen", die er wahrzunehmen hat, anders als die Aufgaben nach Abs. 4, nicht Urteilscharakter haben müssen ("un caractère juridictionnel"), sind sie doch nicht ohne die Unabhängigkeit ihres Trägers denkbar (s. unten § 31).

30. Die übliche Bedeutung des fraglichen Ausdrucks (s. oben § 28) in seinem Zusammenhang (§ 29) entspricht im übrigen Gegenstand und Zweck des Art. 5, über die sich Kommission und Regierung einig sind.

Nach Ansicht der Regierung bezweckt Art. 5 Abs. 3 die Unparteilichkeit und Objektivität der Person zu garantieren, vor die der Betroffene geführt wird. Im übrigen soll die Vorführung jedermann vor jeglicher ungerechtfertigter Festnahme und Haft schützen.

Für die Kommission ist das Ziel der untersuchten Bestimmung, den ihrer Freiheit beraubten Individuen eine besondere Garantie zu bieten : nicht die Intervention einer bestimmten Behörde nämlich ein Gericht, sondern die Anwendung eines gerichtlichen Verfahrens.

In den Augen des Gerichtshofes will Art. 5 sicherstellen, dass niemand willkürlich seiner Freiheit beraubt wird (Entscheid Winterwerp vom 24. Oktober 1979, Serie A Nr. 33, § 37). Aus dieser allgemeinen Zielsetzung folgt im Bereiche des Abs. 4 die Notwendigkeit, ein "Gerichtsverfahren" einzuhalten, das "Garantien gibt, die der Art des Freiheitsentzuges, um den es geht, angepasst sind" und ohne die von einem "Gericht" nicht gesprochen werden könnte (Entscheid De Wilde, Ooms und Versyp, a.a.O. S. 40-41, § 76). Der "Beamte" gem. Abs. 3 muss seinerseits Garantien bieten, die seinen vom Gesetz übertragenen "richterlichen" Funktionen angemessen sind.

31. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass der "Beamte" nicht mit dem "Richter" identisch ist, wenngleich er einige seiner Attribute aufweisen muss, nämlich Voraussetzungen erfüllen, die jeweils entsprechende Garantien für den Festgenommenen bedeuten.

Die erste Voraussetzung stellt die Unabhängigkeit von der Exekutive und den Parteien dar (vgl. mutatis mutandis, Entscheid Neumeister a.a.O. S. 44). Sie schliesst nicht jegliche Unterordnung unter andere Richter oder Beamte aus, vorausgesetzt diese selbst geniessen eine ähnliche Unabhängigkeit.

Zudem ergeben sich aus Art. 5 Abs. 3 Erfordernisse bezüglich des Verfahrens und in der Sache selbst. In formeller Hinsicht verpflichtet Art. 5 Abs. 3 den Beamten, den ihm Vorgeführten persönlich zu hören (vgl. mutatis mutandis, den Entscheid Winterwerp a.a.O., § 60). Das materielle Erfordernis verlangt von ihm, die Umstände, die für oder wider eine Inhaftierung sprechen, nach richterlichen Kriterien über das Vorliegen von Gründen zu befinden, welche die Haft rechtfertigen, und bei Nichtvorliegen solcher Gründe die Freilassung anzuordnen (Entscheid Irland gegen Vereinigtes Königreich, a.a.O., S. 76, § 199).

./.

Dem Gerichtshof steht es nicht zu, bei der Abklärung, ob die verschiedenen Bedingungen erfüllt sind, Fragen anzuschneiden, die sich im konkreten Fall gar nicht stellen, wie z. B. ob ein Beamter aufgrund seiner Ausbildung oder seiner Erfahrung geeignet ist, richterliche Funktionen wahrzunehmen.

32. Der Gerichtshof hat sich im folgenden davon zu überzeugen, dass der Winterthurer Bezirksanwalt F. Schiesser diejenigen Garantien geboten hat, die sich aus der oben entwickelten Bedeutung des Begriffs ergeben.

Zwei Vorbemerkungen erscheinen dem Gerichtshof notwendig :

Zum ersten sind die Rechtsstellung des Bezirksanwalts und seine Zuständigkeiten im Bereich der Untersuchungshaft detailliert im Gerichtsverfassungsgesetz vom 29. Januar 1911 (GVG), in der Strafprozessordnung vom 4. Mai 1919 (StPO) und in der Sammlung der Kreisschreiben der Staatsanwaltschaft an die Bezirksanwaltschaften von 1968 (s. oben §§ 12-18) geregelt. Insbesondere die StPO bezeichnet klar die Haftgründe sowie das Verfahren bei Anordnung von Untersuchungshaft, und der Entscheid des Bezirksanwalts hat sich im vorliegenden Fall auf sie abgestützt (s. oben § 7).

Zweitens behauptet der Beschwerdeführer keine Verletzung von kantonalem Recht. Wie die Kommission feststellt, macht er nicht geltend, der Bezirksanwalt von Winterthur habe nicht unabhängig gehandelt oder habe nicht, wie Art. 31 des StPO es vorschreibt, sämtliche Umstände, die für oder gegen eine freiheitsentziehende Zwangsmassnahme sprechen, berücksichtigt. Er bestreitet im weiteren auch nicht, dass dieser Beamte den Haftbefehl begründet hat, wie es ein Kreisschreiben der Staatsanwaltschaft von 1956 verlangt. Folglich greift der Beschwerdeführer die Zürcher Gesetzgebung als solche an.

In diesem Zusammenhang erinnert der Gerichtshof an seine gefestigte Praxis : Wird er mit einer Sache befasst, die auf ein Gesuch zurückgeht, das unter Berufung auf Art. 25 der Konvention gestellt worden ist, darf der Gerichtshof keine abstrakte Normenkontrolle vornehmen, sondern muss seine Überprüfung soweit möglich auf die Art und Weise beschränken, wie die betreffende Gesetzgebung im konkreten Fall angewendet worden ist (vgl. v.a. den Entscheid Marckx vom 13. Juni 1979, Serie A Nr. 31, S. 13, § 27).

33. F. Schiesser und die Minderheit der Kommission sind der Meinung, der Bezirksanwalt gebe nicht die nötige Gewähr der Unabhängigkeit und zwar aus zwei Gründen : 1. tritt er in gewissen Fällen als Strafverfolgungsorgan auf ; 2. ist er der Staatsanwaltschaft und durch sie auch der Justizdirektion sowie der Kantonsregierung untergeordnet. Zum Beweis seiner Behauptung führt der Beschwerdeführer die §§ 27-29 StPO und verschiedene Texte aus der erwähnten Sammlung der Kreisschreiben von 1968 an, unter ihnen die Weisungen Nr. 100 und 171 (s. oben §§ 14 und 17).

34. Der Gerichtshof betont, was den ersten Punkt anbelangt (Strafverfolgung), dass der Bezirksanwalt im vorliegenden Fall ausschliesslich als Untersuchungsorgan tätig geworden ist : vorerst bei der Entscheidung, ob gegen Schiesser eine Strafuntersuchung einzuleiten und ob er in Untersuchungshaft zu versetzen sei, sodann bei der Führung der Untersuchung, wobei er verpflichtet war, den Schiesser belastenden und entlastenden Tatsachen mit gleicher Sorgfalt nachzuforschen (§ 31 StPO). Der Bezirksanwalt hat nicht die Rolle der Strafverfolgungsbehörde übernommen : er hat weder die Anklageschrift verfasst, noch ist er als Vertreter der Anklage vor Gericht aufgetreten (s. oben § 11). Er hat also Untersuchungs- und Verfolgungsfunktion gar nicht auf sich vereinigt, sodass der Gerichtshof nicht berufen ist zu entscheiden, ob die gegenteilige Situation mit Art. 5 Abs. 3 vereinbar gewesen wäre.

35. Zum zweiten Punkt (Unterordnungsverhältnis) betont die Regierung, der Entscheid des Winterthurer Bezirksanwaltes, Schiesser in Untersuchungshaft zu versetzen, sei in völliger Unabhängigkeit getroffen worden. Sie führt überdies die seit 30 Jahren gefestigte Praxis im Kanton Zürich an, nach der die Justizdirektion und die Staatsanwaltschaft nie Aufträge oder Weisungen zur Versetzung eines bestimmten Verdächtigen in Untersuchungshaft erteile (s. oben § 17). Es komme zwar zweifellos vor, dass sie dem Bezirksanwalt Weisungen erteilen, jedoch nur sehr selten und nach der Lehre nur in Fragen der Gesetzmässigkeit nicht aber der Angemessenheit. Die Sammlung der Kreisschreiben von 1968 habe bloss zum Ziel, die Einheit der Rechtsanwendung sicherzustellen.

Dieses Argument, dessen Erheblichkeit der Gerichtshof im Lichte seines Entscheides Delcourt vom 17. Januar 1970 (Serie A Nr. 11, S. 17-18, §32, 2. Abs.) anerkennt, entspricht den wahren Gegebenheiten. Tatsächlich scheint der Winterthurer Bezirksanwalt von der Justizdirektion oder der Kantonsregierung wie auch vom Staatsanwalt weder Ratschläge noch Weisungen erhalten zu haben. Der Beschwerdeführer stellt dies auch gar nicht in Abrede. Im übrigen hat der Bezirksanwalt Schiesser alleine unternommen, d.h. ohne Hilfe oder Kontrolle durch den Staatsanwalt. Da der Bezirksanwalt weder einer Einmischung von Aussen ausgesetzt war noch eine andere Behörde zu konsultieren hatte, hat er die ihm vom Gesetz zugewiesene eigene Entscheidungsgewalt ausgeübt. Unter diesen Bedingungen ist der Gerichtshof der Ansicht, er habe im vorliegenden Fall ausreichende Gewähr für seine Unabhängigkeit im Sinne von Art. 5 Abs. 3 gegeben. Er misst dem zusätzlichen Argument der Regierung aus dem Wahlverfahren dieser Behörde - der allgemeinen Volksabstimmung - keine wirkliche Bedeutung zu.

36. Hinsichtlich der Verfahrensgarantien hält der Gerichtshof fest, dass der Bezirksanwalt, nachdem der Beschwerdeführer sich gestellt hatte, diesen binnen vierundzwanzig Stunden, und zwar persönlich, verhört hat, wie es Art. 64 StPO und Weisung Nr. 58 vorschreiben. Er hat ihm mitgeteilt, weshalb man ihn verdächtige, Straftaten begangen oder zu begehen versucht zu haben, und ihn über sein Recht unterrichtet, gegen die Anordnung von Untersuchungshaft, Rekurs einzureichen (§ 65 StPO, Kreisschreiben von 1956 und oben § 15).

Schiesser beschwert sich darüber, dass seinem Anwalt die Teilnahme an der Einvernahme nicht gestattet worden ist. Einer der Beistände der Regierung und der Hauptbelegierte der Kommission haben diese Tatsache, die mit der Praxis im Kanton Zürich übereinstimmt, bestätigt. Der Gerichtshof hält sie jedoch nicht für unvereinbar mit Art. 5 Abs. 3 der Konvention, der die Anwesenheit eines Anwalts nicht verlangt.

37. Nach der Einvernahme hat der Bezirksanwalt gestützt auf zwei der in § 49 StPO aufgezählten Haftgründe einen Verwahrungsbefehl ausgestellt, darunter, dass Anhaltspunkte bestanden haben, den Beschwerdeführer eines Deliktes zu verdächtigen (s. oben § 7). Dies ist einer der Gründe, die nach Art. 5 Abs. 1 c) der Konvention eine Anordnung von Untersuchungshaft rechtfertigen. Zudem ist die Verfügung in Übereinstimmung mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren erlassen worden.

38. Aus diesen Gründen ist der Gerichtshof der Auffassung, dass der Winterthurer Bezirksanwalt im vorliegenden Fall die im Ausdruck "gesetzlich zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigter Beamter" enthaltenen Garantien sowohl in prozessualer und materieller Hinsicht wie auch betreffend seine Unabhängigkeit geboten hat. Art. 5 Abs. 3 ist also nicht verletzt worden.

II. Zur behaupteten Verletzung von Art. 5 Abs. 4

39. Nachdem seine Beschwerde von der Kommission für zulässig erklärt worden war, machte Schiesser noch eine Verletzung von Art. 5 Abs. 4 bei ihr geltend. Art. 5 Abs. 4 lautet wie folgt :

"Jeder, der seiner Freiheit durch Festnahme oder Haft beraubt ist, hat das Recht, ein Verfahren zu beantragen, in dem vor einem Gericht unverzüglich über die Rechtmässigkeit der Haft entschieden wird und im Falle der Widerrechtlichkeit seine Entlassung angeordnet wird."

Im Grunde behauptete er, ihm sei dieses Recht verweigert worden, da er nach Zürcher StPO in den 14 Tagen nach seiner Verhaftung nur an den Staatsanwalt rekurrieren konnte.

40. In ihrem Bericht vertritt die Kommission die Meinung, Schiesser hätte diese Frage schon vor dem Bundesgericht aufwerfen sollen, weil die Konvention ins Schweizerische Recht eingegliedert worden sei und dem kantonalen Recht vorgehe. Da er dies versäumt habe, sei in dieser Hinsicht der innerstaatliche Gerichtsweg nicht erschöpft worden.

Als sie den Fall vor den Gerichtshof brachten, beantragten die Kommission wie dann auch die Regierung, der Gerichtshof möge entscheiden, ob der Beschwerdeführer sich nicht trotzdem auf Art. 5 Abs. 4 berufen könne. Während der mündlichen Verhandlung lud der Hauptdelegierte den Gerichtshof ein, wegen Missachtung von Art. 26 seine Zuständigkeit zu verneinen, die Begründetheit der Beschwerde in bezug auf Art. 5 Abs. 4 zu untersuchen. Der Prozessbevollmächtigte der Regierung wiederholte seinerseits die schon im Schriftsatz der Regierung vertretene Ansicht ; er beantragte, der Gerichtshof möge entscheiden, "dass die nach dem Annahmehescheid der Kommission erhobene Behauptung des Beschwerdeführers, Art. 5 Abs. 4 sei verletzt, nicht mit der Verpflichtung aus Art. 26 zu vereinbaren" sei (...).

41. Der Gerichtshof zieht in Betracht, dass der Bericht der Kommission zu diesem Punkt inhaltlich einer impliziten Zurückweisungsentscheidung gleichkommt, auch wenn formell weder auf Art. 29 Abs. 1 noch auf Art. 27 Abs. 3 Bezug genommen wird. Weiter stellt der Gerichtshof fest, dass es sich dabei im vorliegenden Fall nicht bloss um ein neues rechtliches Argument oder Vorbringen handelt, sondern um eine selbständige Beschwerde, die über den Rahmen der Sache hinaus geht, zu deren Entscheidung er angerufen worden ist. Im Lichte seiner einschlägigen Praxis schliesst der Gerichtshof daraus, dass die Überprüfung der erwähnten impliziten Entscheidung seiner Kompetenz entzogen ist (vgl. mutatis mutandis, den Entscheid Delcourt, a.a.O., S. 20 § 40 ; den Entscheid De Wilde, Ooms und Versyp, a.a.O., S. 30, § 51 ; den Entscheid Handyside v. 7. Dezember 1976, Serie A Nr. 24, Sn. 19 und 20, § 41 ; den Entscheid Irland gegen Vereinigtes Königreich, a.a.O., S. 63, § 157 ; den Entscheid Winterwerp, a.a.O., §§ 71 und 72).

AUS DIESEN GRUNDEN ENTSCHEIDET DER GERICHTSHOF

1. Mit 5 Stimmen gegen 2, dass Art. 5 Abs. 3 der Konvention nicht verletzt worden ist ;
2. Einstimmig, dass er nicht kompetent ist, auf die Beschwerde in bezug auf Art. 5 Abs. 4 einzutreten.

Geschehen zu Strassburg im Palais der Menschenrechte am 4. Dezember 1979
in französischer und englischer Sprache, wobei der französische Text massgebend ist.

Für den Präsidenten

gez. Rolv Ryssdal

Der Kanzler

gez. Marc-André Eissen

Diesem Urteil sind in Übereinstimmung mit den Art. 51 Abs. 2 der Konvention und 50 Abs. 2 der Verfahrensordnung die abweichenden Meinungen der Richter Ryssdal und Evrigenis beigefügt

R.R.

M.-A. E.

ABWEICHENDE MEINUNG DES RICHTERS RYSSDAL

Ich sehe mich ausserstande, der Schlussfolgerung der Mehrheit des Gerichtes zu folgen, dass im vorliegenden Fall keine Verletzung von Art. 5 Abs. 3 der Konvention vorliege.

Gegenstand und Aufgabe des Art. 5 ist, bestimmte Garantien zum Schutze der persönlichen Freiheit zu gewähren. Es ist grundlegend, dass niemand seiner Freiheit beraubt werden darf, es sei denn durch einen Entscheid, der auf ganz klaren, rechtlich vorgeschriebenen beruht. Es ist weiter grundlegend, dass eine solche Entscheidung durch eine unparteiische und unabhängige Behörde in Uebereinstimmung mit einem rechtlich vorgeschriebenen Verfahren getroffen wird. In Straffällen findet diese Regel nicht nur auf die Inhaftierung von verurteilten Personen sondern auch auf die Untersuchungshaft Anwendung.

Es wäre sicherlich vorzuziehen, wenn jedermann, der aufgrund des Verdachtes, ein Delikt begangen zu haben, verhaftet wird, unverzüglich vor einen Richter gebracht werden müsste, und wenn nur Gerichte die Kompetenz hätten, über die Gründe für oder gegen eine Inhaftierung zu entscheiden. Art. 5 Abs. 3 der Konvention jedoch überlässt es den vertragschliessenden Staaten, ob verhaftete Personen einem "Richter" oder einem anderen "gesetzlich zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigten Beamten" vorzuführen sind. Diese Formulierung ist nicht völlig klar und ihre Bedeutung ist schwer auszumachen, wenn sie von ihrem Kontext gelöst betrachtet wird. Hier ist die Beziehung zwischen den Vorschriften des Art. 5 Abs. 3 und des Art. 5 Abs. 4 von Bedeutung. Nach Art. 5 Abs. 4 hat jeder, der seiner Freiheit durch Festnahme oder Haft beraubt ist, "das Recht, ein Verfahren zu beantragen, in dem von einem Gericht unverzüglich über die Rechtmässigkeit der Haft entschieden wird ...". Abs. 4 verlangt also ausdrücklich die Intervention eines Gerichtes. Sowohl die Formulierung von Abs. 3 wie das Verhältnis von Abs. 3 und 4 scheinen die Ansicht zu stützen, dass Art. 5 Abs. 3 nicht dieselben rechtlichen Anforderungen an den dort erwähnten "Beamten" stellt wie an den "Richter".

Die vertragschliessenden Staaten können jedoch nicht in vollkommener Freiheit die Person auswählen, die sie ermächtigen dürfen, Entscheidungen im Bereiche der Untersuchungshaft zu treffen. Der Zweck des Art. 5 Abs. 3 ist, ein System richterlicher Kontrolle einzuführen und dadurch Personen, denen ihre Freiheit entzogen wird, bestimmte Garantien zu gewähren. Falls ein vertragschliessender Staat diese richterlichen Funktionen einem "Beamten", der nicht Richter ist, überlässt, darf er seinerseits nicht von der Verwaltung abhängen oder kontrolliert sein und muss als unabhängig und unparteiisch angesehen werden können. Jemanden seiner Freiheit zu berauben, ist eine sehr schwerwiegende Massnahme und Art. 5 Abs. 3 bezweckt, der persönlichen Freiheit grösstmöglichen Schutz zu gewähren.

Es entspricht einem grundlegenden Prinzip, dass Strafverfolgung und Justiz zu trennen sind. Ich bin der Meinung, dieses Prinzip sollte auch bei der Interpretation von Art. 5 Abs. 3 der Konvention Anwendung finden. Ein Beamter, der als öffentlicher Ankläger auftritt, kann nicht als ein "gesetzlich zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigter Beamter" im Sinne von Art. 5 Abs. 3 betrachtet werden.

Meiner Meinung nach erfüllt der Winterthurer Bezirksanwalt, dessen Haupttätigkeit aus Untersuchung und Strafverfolgung besteht, und der in dieser Eigenschaft unter der Aufsicht der höchsten Strafverfolgungsbehörde steht, die Anforderungen des

Art. 5 Abs. 3 nicht. Ich empfinde es nicht als ausschlaggebend, dass der Bezirksanwalt im konkreten Fall nicht als Ankläger aufgetreten ist. Es war nicht klar, dass er es nicht tun würde - vor allem dem Beschwerdeführer nicht -, als der Bezirksanwalt den Verwahrungsbefehl gegen ihn erliess. Die Hauptaufgabe des Bezirksanwalts - die Verfolgungstätigkeit - ist in meinen Augen unvereinbar mit der richterlichen Funktion im Sinne des Art. 5 Abs. 3, im Bereiche der Untersuchungshaft Entscheide zu fällen.

Aus diesen Gründen bin ich zum Schluss gekommen, dass im vorliegenden Fall Art. 5 Abs. 3 der Konvention verletzt worden ist.

ABWEICHENDE MEINUNG DES RICHTERS EVRIGENIS

Ich habe für die Annahme einer Verletzung des Art. 5 Abs. 3 der Konvention gestimmt. Meiner Meinung nach kann der Winterthurer Bezirksanwalt nicht als ein "gesetzlich zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigter Beamter" im Sinne dieser Bestimmung angesehen werden. Und zwar aus folgenden Gründen:

a) Die Ermächtigung, richterliche Funktionen auszuüben, bedeutet Kompetenz, solche Aufgaben wahrzunehmen, die für die richterliche Gewalt typisch sind. Ich verstehe darunter die Funktionen, die den spezifischen Unterschied zwischen dem Richter und anderen Organen ausmachen, die allgemein im Justizsystem und in der Justizverwaltung tätig sind. Es ist in dieser Hinsicht bedeutungsvoll, dass der englische Text von "judicial power" spricht. Es ist weiterhin von Bedeutung, dass die in Art. 5 Abs. 3 vorgesehene Aufgabe vor allem dem Richter zugewiesen ist. Der Begriff "richterlich" in dieser Bestimmung sollte deshalb eng ausgelegt werden. Mit Ausübung richterlicher Funktionen ist die Ausübung von Funktionen gemeint, die dem Richter zustehen durch ein Organ, das formell nicht die Richterqualität aufweist.

b) Der Zürcher Bezirksanwalt ist Untersuchungs- und Verfolgungsorgan (s. oben §§ 12 ff.). Diese Aufgaben können nicht als "richterliche Funktionen" im Sinne des Art. 5 Abs. 3 bezeichnet werden. Trifft dies für die Anklagetätigkeit zu, so hat es für die Untersuchungstätigkeit nicht minder Gültigkeit. Die Untersuchung ist, auch wenn sie unter den Bedingungen der Unabhängigkeit und Objektivität geführt wird, wie es immer sein sollte, keine Funktion, die aus sich selbst heraus demjenigen, der sie ausübt, Richterqualität verleiht. Die Annahme, der Zürcher Bezirksanwalt übe deshalb richterliche Funktionen aus, weil er als Untersuchungsorgan tätig werde, steht nicht in Übereinstimmung mit Art. 5 Abs. 3 der Konvention. Seine Stellung innerhalb des zur Diskussion stehenden Justizapparates und die Art seiner hierarchischen Abhängigkeit stützen im übrigen diese Schlussfolgerung.

c) Es trifft zwar nicht weniger zu, dass Art. 5 Abs. 3 es zulässt, die Kompetenz zur Anordnung von Untersuchungshaft einem Organ zu übertragen, das richterliche und andere Funktionen auf sich vereinigt. Die Häufung von richterlichen und anderen Funktionen darf jedoch nicht unvereinbare Gegensätze, was die Natur und den Zweck derart kombinierter, verschiedenartiger Kompetenzen anbelangt, enthalten. Sogar wenn man auf der Grundlage einer weiten Auslegung des Ausdrucks "gesetzlich zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigter Beamter" zuliesse, dass die in Art. 5 Abs. 3 vorgesehene Aufgabe einem Organ übertragen werden könnte, das primär nicht richterliche Funktionen wahrnimmt, dürfen doch die nichtrichterlichen Funktionen nicht mit den richterlichen unvereinbar sein. Die Entscheidungsgewalt zur Anordnung von Untersuchungshaft einer Behörde zu übertragen, zu deren Hauptaufgaben die Strafverfolgung zählt, würde der Konvention widersprechen. Es ist unerheblich, ob diese Behörde im vorliegenden Fall beide Aufgaben wahrzunehmen hatte oder nicht. Ihre Unvereinbarkeit liegt im System selbst begründet und entzieht dem fraglichen Organ die rechtlichen und psychologischen Voraussetzungen der Unabhängigkeit, Objektivität und Unparteilichkeit, die derjenige nach Art. 5 Abs. 3 der Konvention aufweisen muss, dem das Schicksal einer ihrer Freiheit beraubten Person anvertraut ist.